

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei **A***** Foundation**, c/o *****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, gegen die beklagte Partei **B***** Foundation**, c/o *****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, und die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei **1. C******* und **2. D*******, *****, beide vertreten durch *****, wegen restlich ua CZK 1,62 Mia. s.A., nach Aufhebung von Spruchpunkt II. Bst A) des Teilurteiles des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 04. Februar 2022, 08 CG.2018.269-190, durch die Urteile des Staatsgerichtshofes vom 31. Oktober 2023, StGH 2022/019 und StGH 2022/025, im Verfahren über die Revisionen der beklagten Partei und der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 31.03.2021, 08 CG.2018.269-169, mit dem den Berufungen der beklagten Partei und der

Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 25.07.2019, 08 CG.2018.269-98, keine Folge gegeben wurde und mit dem dieses Urteil des Fürstlichen Landgerichts über Berufungen der klagenden Partei und des ursprünglich an diesem Verfahren beteiligt gewesenen Nebenintervenienten auf Seiten der klagenden Partei teilweise abgeändert wurde, infolge Zurückziehung der Klage mit Schriftsatz vom 9. September 2024 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Die Zurücknahme der Klage mit Zustimmung der beklagten Partei wird im Umfang der damit unter anderem geltend gemachten Forderungen von 1. CHF 100'000.00, 2. EUR 2'957'495.10, 3. CZK 20'013'222.65, 4. CZK 1'620'000'000.00 sowie 5. CZK 280'000'000.00 und 6. CZK 3'000'000.00 samt 5 % Zinsen seit 01.01.2012 zur Kenntnis genommen.

In diesem Umfang sind die Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts vom 31.03.2021, 08 CG.2018.269-169, und des Fürstlichen Landgerichts vom 25.07.2019, 08 CG.2018.269-98, einschliesslich jener über die Kosten wirkungslos.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Klägerin, wurde als hinterlegte Stiftung nach liechtensteinischem Recht errichtet. Die Hinterlegung

im Handelsregister erfolgte am **.06.2008. Die Beklagte ist eine am **.06.2010 errichtete und im Handelsregister zu Registernummer FL-***** eingetragene Stiftung nach liechtensteinischem Recht. In der Folge wurde das der Klägerin zuzuordnende Vermögen auf die Beklagte übertragen. Daraufhin fasste der Stiftungsrat der Klägerin am 10.08.2010 den Beschluss, dass „die Stiftung mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird, da der Stiftungszweck nach Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens an die Begünstigten erreicht wurde“. Im Handelsregister wurde die Klägerin am 13.08.2010 gelöscht bzw die Beendigung der Stiftung mit diesem Datum eingetragen. Mit Beschluss vom 14.01.20213 wurde ***** zum Beistand der Klägerin bestellt. Diesem oblag demnach die Aufgabe, allfällige Ansprüche gegenüber früheren Stiftungsräten und Ansprüche im Zusammenhang mit der Übertragung der Vermögenswerte der Klägerin zu überprüfen und gegebenenfalls geltend zu machen. Die Klägerin strebte daraufhin klagsweise im Wesentlichen die Rückübertragung der Vermögenswerte an.

Mit Beschluss vom 07.09.2018 (ON 83) hob der Fürstliche Oberste Gerichtshof das klagsabweisende Ersturteil und die dieses bestätigende Entscheidung des Berufungsgerichtes auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück.

2. Die *Klägerin* erhob (nach einer Umstellung der Klage im zweiten Rechtsgang mit Schriftsatz vom 10.12.2018 ON 87 S 33 - 36) folgende Begehren:

„Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution

A)1. a) CHF 100'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

*b) 310 Stück der Aktien an der *****, *****, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) *****, frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,*

sowie

CHF 83'227.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

sowie

2. EUR 2'957'495.10 zzgl. 5% Zinsen aus EUR 2'499'636.00 seit 07.07.2010 sowie aus EUR 457'859.10 seit 08.07.2010 zu bezahlen;

sowie

3. a) CZK 20'013'222.65 zuzüglich 5% Zinsen seit 09.07.2010 zu bezahlen;

in eventu

*b) 280 Stück der Aktien an der *****, *****, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) *****, frei von jedweder Belastung, von jedem*

Pfandrecht oder jeder Beschränkung herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

sowie

CZK 19'733'222.65 zuzüglich 5% Zinsen seit 09.07.2010 zu bezahlen;

sowie

B) 1. CZK 1'620'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 30.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

*2. 1'000 Stück der Aktien an der ***** , ***** , registriert unter der Registernummer (Registration Number) ***** , im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,*

sowie

*die seitens der Beklagten gegenüber der ***** ***** , registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) ***** , bestehende Forderung in Höhe von CZK 180'750'000.00 frei von jedweder*

Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung unentgeltlich abzutreten, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die rechtswirksame Abtretung der Forderung an die Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Forderungsabtretung erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

zudem

*wird zwischen den Parteien verbindlich festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche der Klägerin aufgrund der im Jahr 2010 stattgefundenen Übertragung einer Forderung der Klägerin gegenüber der *****, in Höhe von CZK 1'620'000'000.00 auf die Beklagte entstandenen oder in Zukunft entstehenden Schäden in vollem Umfang haftet;*

sowie

C) CZK 283'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen aus CZK 3'000'000.00 seit 01.01.2012, aus CZK 240'000'000.00 seit 01.04.2013, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.07.2016, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.08.2017 zu bezahlen;

sowie

D) die der Klägerin entstandenen Kosten dieses Verfahrens binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu Händen ihres ausgewiesenen Beistands und Rechtsvertreters (Art 25 RAG) zu ersetzen.“

3. Die *Beklagte* bestritt das Vorbringen der Klägerin und beantragte Klagsabweisung.

4. Die *Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten (NIB)* beantragten ebenfalls Klagsabweisung.

5. Das *Fürstliche Landgericht* erliess im zweiten Rechtsgang am 25.07.2019 (ON 98) folgendes Urteil:

„I. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution

EUR 2'957'495.10 zzgl. 5% Zinsen aus EUR 2'499'636.00 seit 07.07.2010 und aus EUR 457'859.10 seit 08.07.2010 sowie

CZK 20'013'222.65 zuzüglich 5% Zinsen seit 09.07.2010

zu bezahlen.

II. Das Mehrbegehren, die Beklagte sei schuldig, der Klägerin binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution

A) 1. a) CHF 100'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

b) 310 Stück der Aktien an der *****, *****, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) *****, frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

sowie

CHF 83'227.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

sowie

B) 1. CZK 1'620'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 30.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

2. 1'000 Stück der Aktien an der *****, *****, registriert unter der Registernummer (Registration Number) *****, im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

sowie

die seitens der Beklagten gegenüber der ***** *****, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) *****, bestehende Forderung in Höhe von CZK 180'750'000.00 frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung unentgeltlich abzutreten, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die rechtswirksame Abtretung der Forderung an die Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Forderungsabtretung erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

zudem

wird zwischen den Parteien verbindlich festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche der Klägerin aufgrund der im Jahr 2010 stattgefundenen Übertragung einer Forderung der Klägerin gegenüber der *****, in Höhe von CZK 1'620'000'000.00 auf die Beklagte entstandenen oder in Zukunft entstehenden Schäden in vollem Umfang haftet;

sowie

- C) CZK 283'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen aus CZK 3'000'000.00 seit 01.01.2012, aus CZK 240'000'000.00 seit 01.04.2013, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.07.2016, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.08.2017 zu bezahlen,

wird abgewiesen.

- III. Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten binnen vier Wochen zu Händen deren Vertreter die mit CHF 1'409'552.98 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

- IV. Die Klägerin ist schuldig, den Nebenintervenienten auf der Beklagtenseite binnen vier Wochen zu Händen deren Vertreter die mit CHF 1'390'450.95 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.“

6. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil ON 169 den Berufungen der Beklagten und der dem Verfahren auf Seiten der Beklagten beigetretenen Nebenintervenienten gegen die erstinstanzliche Entscheidung keine Folge (Spruchpunkt 1). Die Berufungen der Klägerin und des (ursprünglich) auf Seiten der klagenden Partei dem Verfahren beigetretenen Nebenintervenienten (dessen Nebenintervention in der Folge zurückgewiesen worden war) erachtete das Berufungsgericht hingegen als teilweise berechtigt. In teilweiser Stattgebung derselben wurde „Spruchpunkt II. A) des Ersturteils aufgehoben und entsprechend dem Spruchpunkt I. dahingehend abgeändert, dass die Beklagte schuldig erkannt wurde, der Klägerin einen weiteren Betrag von CHF 100'000.00 samt 5% Zinsen seit dem 16.06.2010 zu bezahlen“ (Spruchpunkt 2). In Spruchpunkt 3 traf das Berufungsgericht Kostenentscheidungen.

7. Die *klagende Partei* bekämpfte mit ihrer fristgerecht erhobenen Revision das Berufungsurteil insoweit, als der Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil nur teilweise Folge gegeben wurde. Die Revisionsausführungen mündeten in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zur Gänze stattgegeben und dementsprechend das Ersturteil im Sinn einer vollumfänglichen Klagsstattgebung abgeändert werde. Hilfsweise wurde in Bezug auf den Spruchpunkt 2 ein Aufhebungsantrag gestellt und die Rückverweisung der Rechtssache an das Berufungsgericht, in eventu an das Erstgericht beantragt (ON 171).

Die *beklagte Partei* richtete ihre rechtzeitige Revision gegen die Spruchpunkte 1. und 3. der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts ON 169. Abschliessend wurde beantragt, das angefochtene Urteil im Sinne einer vollständigen Klagsabweisung abzuändern (ON 170).

Die *Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten (NIB)* erstatteten ebenfalls fristgerecht eine Revision, die sich ihrem Erklären nach gegen die Spruchpunkte 1. und 2. „samt entsprechendem Kostenspruch“ des zweitinstanzlichen Erkenntnisses richtete. Begehrt wurde „die Abänderung des Urteils zu einer vollständigen Klagsabweisung“. Hilfsweise wurde ein Aufhebungsantrag gestellt (ON 172).

8. Die *Klägerin* erstattete zu den von der Beklagten und den NIB eingebrachten Revisionen fristgerecht Revisionsantwortungen, in denen sie beantragte, die

Rechtsmittel der Beklagten sowie der NIB zurück-
allenfalls abzuweisen, diesen also keine Folge zu geben
(ON 178 und 179).

Die *Beklagte* beantragte in ihrer fristgerecht
erhobenen Revisionsbeantwortung, der Revision der
Klägerin keine Folge zu geben.

Auch die *Nebenintervenienten auf Seiten der
beklagten Partei (NIB)* erstatteten fristgerecht eine
Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, der Revision der
Klägerin keine Folge zu geben (ON 180).

9. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* sprach mit
Teilurteil und Beschluss vom 04. Februar 2022 (ON 190)
unter Spruchpunkt II Folgendes aus:

A) *Die Urteile der Vorinstanzen werden teilweise a*
b g e ä n d e r t, sodass sie insgesamt als Teilurteil lauten:

*„Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei
binnen 4 Wochen*

1. CHF 100'000.00,

2. EUR 2'957'495.10,

3. CZK 20'013'222.65,

4. CZK 1'620'000'000.00 sowie

5. CZK 280'000'000.00

zu bezahlen.

*Das Mehrbegehren auf Zahlung von weiteren CZK
3'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 01.01.2012 wird a b
g e w i e s e n.“*

B) *Im Übrigen, nämlich hinsichtlich der Aussprüche über 5%
Zinsen aus CHF 100'000.00 seit 16.06.2010, aus EUR
2'499'636.00 seit 07.07.2010, aus EUR 457'859.10 seit*

08.07.2010, aus CZK 20'013'222.65 seit 09.07.2010 sowie aus CZK 1'620'000'000.00 seit 30.06.2010 und hinsichtlich der Entscheidungen über die Verfahrenskosten werden die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und insoweit die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens einschliesslich jener über das Kautionsverfahren laut Beschluss des Präsidenten des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 02.07.2021, berichtigt mit Beschluss vom 09.07.2021, sind weitere Kosten des Verfahrens erster Instanz.

10. Der *Staatsgerichtshof* hob auf Grund von Individualbeschwerden der Beklagten sowie der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei mit seinen Urteilen vom 31. Oktober 2023, StGH 2022/019 und StGH 2022/025, Spruchpunkt II. Bst A dieses Teilurteils ON 190 auf.

11. Mit dem am 09. September 2024 von der Klägerin und der Beklagten gemeinsam eingebrachten Schriftsatz erklärte die Klägerin, die Klage zurückzuziehen; gleichzeitig stimmte die Beklagte der Zurücknahme der Klage zu.

12. Die vom Revisionsgericht durchgeführten Erhebungen (Einsichtnahme in die nachfolgend angeführten Akten) haben die in dem Schriftsatz vom 09.09.2024 vorgetragene Behauptungen bestätigt, wonach mit rechtskräftigem Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 26. April 2022, 07 HG.2022.36, ON 5, der Beschluss über die Auflösung der Klägerin vom 10.08.2010

aufgehoben wurde und sohin diese nicht mehr beendet/gelöscht ist, sondern sich im Aktivzustand befindet. Es ist darüber hinaus auch gerichtsbekannt, dass ***** als deren Beistand mit rechtskräftigem Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 09.01.2024, 06 HG.2023.112, ON 236, abberufen wurde. Dementsprechend wird die Klägerin vom Stiftungsrat und nicht mehr durch ihren Beistand vertreten.

13. Gemäss §§ 482, 453 Abs 4 ZPO ist die Zurückziehung der Klage, soweit sie Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, mit Zustimmung der beklagten Partei bis zur Entscheidung über die Revision zulässig; das ist mit deklarativem Beschluss zur Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig ist mit Beschluss festzustellen, dass die Urteile der Vorinstanzen im Umfang der Zurücknahme der Klage wirkungslos sind (vgl RIS-Justiz RS0081567; zuletzt 6 Ob 94/24b; vgl *Lovrek in Fasching/Konecny*³ III/1 § 237 ZPO Rz 19, 20).

Die Klagerücknahme ist jedoch nur in dem Umfang möglich, in dem das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden und noch Gegenstand des Revisionsverfahrens ist. Eine Zurückziehung der Klage bezüglich der beim Erstgericht noch nicht erledigten Ansprüche bzw Teilansprüche ist ebenso wenig zulässig wie bezüglich der bereits rechtskräftig gewordenen Urteilsaussprüche; im ersten Fall kann die Klagerücknahme nur vor dem Erstgericht wirksam erfolgen, im zweiten Fall überhaupt nicht (*Lovrek* Rz 19). Der (einfache) Nebenintervenient auf Seiten der beklagten Partei muss der Klagerücknahme nicht zustimmen (*Lovrek* Rz 35).

14. Wie zuvor erwähnt hat der Staatsgerichtshof Spruchpunkt II. A) der Entscheidung ON 190 aufgehoben. Dieser umfasste die der Klage stattgebenden Positionen über CHF 100'000.00, EUR 2'957'495.10, CZK 20'013'222.65, CZK 1'620'000'000.00 sowie CZK 280'000'000.00 sowie die Abweisung der Forderung von weiteren CZK 3'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 01.01.2012.

Inhaltlich behandelte der Staatsgerichtshof aus diesem Teil der Entscheidung ON 190 nur den zugesprochenen Betrag von CZK 1'620'000'000.00, während die Begründungen zu den übrigen Positionen keine Ausführungen enthalten und auch inhaltlich mit diesen nicht in Einklang zu bringen sind, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum der Zuspruch dieser Forderungen und in einem Fall sogar die Abweisung derselben durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht gerechtfertigt gewesen sein soll. Abgesehen davon, dass die Beklagten und die Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten als Beschwerdeführer durch die Abweisung einer Teilposition ohnehin nicht beschwert waren, sind aber infolge der aufhebenden Entscheidungen des Staatsgerichtshofes diese Forderungen formal noch Gegenstand des Revisionsverfahrens, weshalb vom Obersten Gerichtshof auszusprechen war, dass die Klagsrücknahme in diesem Umfang zur Kenntnis genommen wird und die Entscheidungen der Vorinstanzen einschliesslich jener über die Kosten insoweit wirkungslos sind. Im Übrigen sind die weiteren Forderungen samt Nebenansprüchen nicht mehr Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 04. Oktober 2024

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

§§ 482, 453 Abs 4 ZPO: Zurücknahme der Klage während des Revisionsverfahrens.

RECHTSSATZ:

§§ 482, 453 Abs 4 ZPO: Die Zurücknahme der Klage ist, soweit sie Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, mit Zustimmung der beklagten Partei bis zur Entscheidung über die Revision zulässig; das ist mit deklarativem Beschluss zur Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig ist mit Beschluss festzustellen, dass die Urteile der Vorinstanzen im Umfang der Zurücknahme der Klage wirkungslos sind. Eine Zurückziehung der Klage bezüglich der beim Erstgericht noch nicht erledigten Ansprüche bzw Teilansprüche ist ebenso wenig zulässig wie bezüglich der bereits rechtskräftig gewordenen Urteilsaussprüche; im ersten Fall kann die Klagerücknahme nur vor dem Erstgericht wirksam erfolgen, im zweiten Fall überhaupt nicht.